

Sitzungsvorlage	Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
	2020-2025 SV 0253
	Datum:
	24.09.2021
	Status:
	öffentlich
Beratungsfolge:	Rat der Stadt Übach-Palenberg
Federführende Stelle:	Fachbereich 2 Finanzen

Einbringung Haushalt 2022

Haushalt:

Gem. § 78 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Gemeinde für jedes Haushaltsjahr (= Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung zu erlassen. Dieser Satzung sind der Haushaltsplan und weitere vorgeschriebene Anlagen beizufügen. Das Gesamtwerk (Haushaltssatzung + Haushaltsplan + weitere vorgeschriebene Anlagen) wird als „Haushalt“ bezeichnet.

Gem. § 80 wird der Entwurf des Haushaltes vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der vom Bürgermeister bestätigte Haushaltsentwurf wird von ihm dem Rat zugeleitet.

Im Anschluss finden die Haushaltsberatungen der im Stadtrat vertretenen Parteien statt. Darüber hinaus erhalten Bürger oder Abgabepflichtige die Gelegenheit, Einwendungen gegen den Haushaltsentwurf zu erheben. Über derartige Einwendungen hat der Stadtrat vor seiner Beschlussfassung zum Haushalt in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Gebührenkalkulationen:

Neben dem Haushalt sind gem. § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) Benutzungsgebühren für die Bereiche Stadtentwässerung, Straßenreinigung, Abfallbeseitigung und Bestattungswesen zu erheben. Diese vier sog. Gebührenkalkulationen ermitteln die jeweiligen durch die Abgabepflichtigen zu zahlenden Gebührensätze und haben mittelbare Auswirkungen auf den Haushalt. Daher werden diese ebenfalls parallel zum Haushaltsentwurf dem Rat zugeleitet, damit diese Bestandteil der Haushaltsberatungen sein können.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister